

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee

Vom 29.05.2020

Die Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee erlässt auf Grund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit den Art. 26 und 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung von 30,-- EUR für jede Sitzung.
- (3) Soweit die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung berufsmäßige oder ehrenamtliche 1. Bürgermeister sind, erhalten sie lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).
- (4) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles. ²Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 12,-- Euro je volle Stunde. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 12,-- Euro je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,-- EUR.

- (2) Der gewählte Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als Vertreter eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25 v. H. der Aufwandsentschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden (derzeit 175,-- EUR).
- (3) Der weitere Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden (Art. 6 Abs. 3 VGemO) erhält für jeden Tag der Vertretung eine Entschädigung von 1/30 der Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.
- (4) Auf die Festsetzung der monatlichen Entschädigung findet Art. 54 Abs. 2, auf die Festsetzung der jährlichen Sonderzuwendung findet Art. 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Anwendung.

§ 3

Entschädigung für die ehrenamtlich tätigen Standesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung von 10,-- EUR je Eheschließung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigungen

¹Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt (Art. 53 Abs. 5 KWBG).

³Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee vom 27.05.2014 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 29.05.2020

Verwaltungsgemeinschaft
Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgärtner
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 02.06.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in den Mitgliedsgemeinden und an der Amtstafel im Eingangsbereich der Geschäftsstelle hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.06.2020 angeheftet und am 06.07.2020 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 07.07.2020

Verwaltungsgemeinschaft
Breitbrunn a. Chiemsee

Baumgärtner
Gemeinschaftsvorsitzender

